

AK 5: Archäologischer Kulturgutschutz¹

Reinhard Dietrich

Zusammenfassung – Der Schutz von Bodendenkmälern in Deutschland ist inkonsequent: Einerseits gibt es strenge Gesetze und Rechtsvorschriften, die Bodendenkmäler schützen und Ausgrabungen regeln. Andererseits gibt es aber fast keinen Schutz für ausländisches Kulturgut, das über die deutsche Grenze ins Inland verbracht wird (Ausnahmen gibt es nur für Kulturgut aus EU-Ländern und in gewissen Umfang für Kulturgut aus dem Irak). Hinzu kommt, dass oft die personellen und finanziellen Mittel fehlen, bestehende Rechtsvorschriften, die Bodendenkmäler schützen sollen, auch tatsächlich anzuwenden und durchzusetzen.

Zentral in dieser schwierigen Situation ist, dass die Allgemeinheit in Bezug auf Archäologisches nach wie vor auf wertvolle Objekte fixiert ist und ein öffentliches Bewusstsein dafür fehlt, dass jeder einzelne archäologische Gegenstand aus einem ursprünglichen Befund herausgerissen, dabei archäologische Spuren vernichtet und ein Bodendenkmal beschädigt wurde. Ist dies ohne Dokumentation geschehen, ist die so gewonnene Antiquität für die Archäologie weitgehend wertlos. Dass dies von der Öffentlichkeit nicht gesehen wird, liegt auch an einem Mangel an Aufklärung.

Konsequenz eines solchen öffentlichen Bewusstseins ist z.B., dass Bundestag und Verwaltung auch nach 35 Jahren die UNESCO Konventionen von 1970 über den Schutz von Kulturgut noch immer nicht ratifiziert und in deutsches Recht umgesetzt haben – auch wenn es dafür in den letzten Jahren ernsthafte Bestrebungen gab.

Die DGUF kann als „Nichtregierungsorganisation“ helfen, einen effektiveren Schutz für Bodendenkmäler zu organisieren. Es erscheint aufgrund des fehlenden öffentlichen Bewusstseins dringend erforderlich, dass ein erhöhter Druck seitens der Nichtregierungsorganisationen auf Politik und Verwaltung aufgebaut wird, um mehr Schutz für Kulturgut zu erreichen. Um dem eine organisatorische Grundlage zu geben, hat die DGUF einen Arbeitskreis (AK 5) eingerichtet.

Schlüsselwörter – Schutz von archäologischem Kulturgut, Öffentliches Bewusstsein, Druck auf Politik und Verwaltung

Abstract – The protection of archaeology is handled quite inconsequently in Germany: On the one hand there are strict laws regulating the protection and excavation of archaeological sites. On the other hand there is nearly no legal protection of archaeological goods entering Germany from outside (the exceptions are those from other EC-countries and to a certain extend from Iraq). Further there are far too less means to execute these existing legal provisions.

One key to this disastrous situation is that the public is fixated on interesting or valuable archaeological objects which can also be described as a lack in public awareness of the central fact, that every single archaeological item taken from its original context without documentation is lost more or less for archaeology. We are confronted with a public missing its enlightenment in this point.

The consequence is Germany e.g. never has signed the UNESCO convention of 1970 on the protection of cultural goods during the last 35 years – at least this has been considered for some years.

As an NGO the DGUF may help in the promoting of a more effective protection of archaeological sites and cultural goods. It is necessary to get more NGO pressure on politics on this point. To give such NGO pressure on politics a platform DGUF put up a working group.

Keywords – Protection of archaeological items, public awareness, pressure on politics and public services

Archäologischer Kulturgutschutz ist weltweit – aber auch in Deutschland – wenig effektiv. Täglich werden archäologische Stätten geplündert und dabei archäologische Befunde unwiederbringlich und für immer zerstört. Das undokumentierte Herausreißen von Funden aus archäologischen Stätten zerstört immer Befunde, wichtigste Quelle und eigentlicher Kern archäologischer Erkenntnis. Schutz kann schon mit einer sorgfältigeren Wortwahl beginnen: Es sind eben keine archäologischen Fundstätten, sondern archäologische Stätten, die es zu schützen gilt.

Dieser Kulturzerstörung zu begegnen gibt es zurzeit weder präventiv noch repressiv durchgreifende und wirksame Mechanismen. Präventiv wäre der Schutz archäologischer Stätten, wenn er greift, bevor es zu zerstörenden Eingriffen kommt. Repressive Maßnahmen wären die Kontrolle und Begrenzung

des Handels und des Umgangs mit ergrabenen Funden.

Die Defizite sind vielfältig. Ein wesentliches Manko liegt im öffentlichen Bewusstsein: Archäologie wird von Politik und Öffentlichkeit als „Abenteuer des Findens wertvoller Gegenstände“ wahrgenommen, was in Ausstellungstiteln wie „Gold der (Helvetier, Azteken, Alamannen, Ashanti ...)“ zum Ausdruck kommt. Dass Archäologie eine Wissenschaft ist, die ihre Erkenntnisse in der Regel der Auswertung von Grabungsbefunden verdankt, ist viel zu wenig spektakulär, um medial wahrgenommen zu werden.

Wichtig für die Zukunft der Archäologie ist deshalb, dass der Schutz der Befunde in das Sichtfeld von Politik und Öffentlichkeit rückt. So kontraproduktiv

der Handel mit illegal ergrabenen Funden für die historische Wissenschaft ist, so sind die Schäden an den Befunden, die durch Raubgräber entstehen, noch weit verheerender. Diese Defizite lassen sich sowohl für den deutschen wie den internationalen Bereich feststellen.

Um die erforderliche Aufmerksamkeit von Politik und Öffentlichkeit zu erreichen, ist wirksame Lobbyarbeit unerlässlich. Wirksam ist Lobbyarbeit nur, wenn sie auch überzeugende Inhalte bietet. Deshalb muss Kulturgutschutz aus der Perspektive der zentralen archäologischen Interessen heraus systematisch, geplant, koordiniert und betrieben werden. Dies fehlt bisher und wäre Aufgabe entsprechender Lobbyarbeit. Aber eine organisierte Lobby für die Interessen der Archäologie fehlt. Archäologische Interessen sind in Deutschland in hohem Maß zersplittert organisiert: Da existieren Vor- und Frühgeschichte, provinzialrömische Archäologie, klassische Archäologie, Archäologien in verschiedenen ausländischen Bereichen, zum Beispiel im vorderen Orient, mit nur geringer Verbindung nebeneinander her. Gleiches gilt für die „berufsständische“ Organisation: Museen, LandesarchäologenInnen, HochschullehrerInnen, StudentenInnen – alle haben eigene, mehr oder weniger effektive, durch diese Begrenzungen aber immer beschränkte Organisationsformen. In diesem breiten Spektrum bildet die DGUF als einzige bundesweit agierende archäologische Vereinigung, in der die persönliche Mitgliedschaft möglich ist, die breiteste Plattform. Dies sollten wir nutzen, um Lobbyarbeit zu Gunsten des archäologischen Kulturgutschutzes zu organisieren.

Interessen, die dem Kulturgutschutz entgegenstehen, sind viel besser organisiert: Dem Antiquitätenhandel ist es im entscheidenden Moment bisher noch immer gelungen, das deutsche Kulturgutschutzgesetz² vor Bestimmungen zu bewahren, die eine Kontrolle des Handels mit archäologischem Kulturgut wirksamer sichergestellt hätten; die Szene der mit Metalldetektoren die Landschaft Durchsuchenden ist im Internet wohl vernetzt. Es ist dringend erforderlich, dem etwas entgegen zu stellen. Lobbyarbeit, also eine Vertretung der archäologischen Interessen, gilt es zu organisieren. Das ist das Ziel des AK 5: Archäologischer Kulturgutschutz, den der Vorstand der DGUF in seiner Sitzung am 16. Juli 2005 in Aschaffenburg gegründet hat.

Arbeitsfelder

Aus der beschriebenen Situation heraus lässt sich ein Programm formulieren, das darauf abzielt, den Schutz archäologischen Kulturguts als ein allgemein gesellschaftlich ernst genommenes Vorhaben zu etablieren. Dazu könnte folgendermaßen vorgegangen werden:

- Formulieren einer Zielvorstellung für den Schutz deutschen und ausländischen archäologischen Kulturguts;
- Feststellen des aktuellen Sachstandes;
- Feststellen bestehender Defizite;
- Entwickeln von Strategien, um bestehende Defizite zu mindern oder zu beseitigen;
- Suchen und organisieren von Einzelpersonen, Funktionsträgern, Organisationen und Verbänden, die mit dem Ziel, Kulturgutschutz in Deutschland und im Ausland zu stärken, zu Mitarbeit oder zur Kooperation bereit sind.

Zu den Punkten 2 und 3 möchte ich lediglich eine Reihe von Stichpunkten angeben, mit denen sich der AK 5 thematisch beschäftigen könnte:

- Taten;
- Folgen von Raubgräberei:
 - Befundzerstörung
 - Abhanden gekommenes Kulturgut (Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei);
- Illegal aus Drittländern (Nicht-EG-Staaten³) verbrachtes Kulturgut;
- Maßnahmen;
- Risikoanalyse für besonders gefährdetes archäologisches Kulturgut;
- Probleme des Kulturgutimports – Legalität/Illegalität des Kulturgutimports;
- Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten von Zoll und Polizei (Anhalterrechte);
- Weltweit einheitliche Importverfahren („Pässe“ für Kulturgut?);
- Gegenseitige Informationsmöglichkeiten zwischen Zoll und Polizeibehörden über abhanden gekommenes Kulturgut;
- Technische Hilfssysteme;
- Möglichkeiten der Identifizierung von Kulturgut;
- Recherchesysteme (z.B. bei Bundeskriminalamt, Landeskriminalämtern und Interpol);
- Datenbanken zu abhanden gekommenem, gefährdeten und verdächtigem Kulturgut;
- Rechtliche Aspekte.

Im innerdeutschen Bereich gruppiert sich der zentrale Normenbestand um die Denkmalschutzgesetze der Länder und das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung (siehe Anm. 1) des Bundes.

- Renovierung des deutschen Kulturgutschutzrechts;
- Ergänzung der Denkmalschutzgesetze der Länder.

Im internationalen Bereich fehlt es – abgesehen von Vorschriften der EG, die aber nur für diese Staatengruppe gelten – weitgehend an durchsetzungsfähigen, rechtsförmigen Regeln, die Kulturgut vor Plünderung, Zerstörung, illegalem Verbringen und Handel schützen. So gibt es, von wenigen Ausnahmen abgesehen, selbst für gestohlene oder unterschlagene Kulturgüter kein Einfuhrverbot und deshalb auch keine wirksame Einfuhrkontrolle. Hinzu kommt, dass selbst in Fällen, die eine rechtliche Handhabe böten, deutsche Vollzugsbehörden sehr zögerlich reagieren, wenn „nur“ die Kulturinteressen eines ausländischen Staates gefährdet werden. Themen für einen AK 5 sind:

- Normen und Verfahren im Umgang mit illegal verbrachten Kulturgütern;
- Umsetzung der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970);⁴
- Umsetzung der UNESCO-Konvention von 1995 (UNIDROIT).⁵

Besondere Probleme des Schutzes archäologischen Kulturguts und Schutz archäologischer Funde – ist das überhaupt möglich?

- Schatzregal;
- Maßnahmen mit Öffentlichkeitswirkung;
- Organisation archäologischer Interessen und deren Verbesserung;
- Aufbau einer Lobby für den Kulturgutschutz, insbesondere für den Schutz archäologischer Stätten, Befunde und Befunde.

Mögliche Eingriffspunkte für Lobbyarbeit

Aktuell steht in Deutschland an,

- Vorschriften aus der UNESCO-Konvention über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970) – nach 35 Jahren!

- dem Haager Abkommen und Protokoll für den Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954) – nach 51 Jahren! in deutsches Recht, konkret in das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung (siehe Anm. 1), umzusetzen und einzuarbeiten. Dieses Verfahren, das in der Koalitionsvereinbarung der Bundesregierung aus SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vorgesehen war, entwickelte sich nur schleppend, da innerhalb einiger Bundesministerien erhebliche Bedenken bestanden. Die neue Koalitionsvereinbarung der Großen Koalition vom 18. November 2005 hat dieses Ziel wieder übernommen. Lobbyarbeit sollte hier die Politik unterstützen, dieses Ziel auch umzusetzen.

Noch gar nicht berücksichtigt wurde in den bisherigen Überlegungen die UNIDROIT-Konvention über gestohlene oder illegal exportierte Kulturgüter (1995). Die auf Grund dieser Konvention erforderlichen Eingriffe in das deutsche Zivilrecht wären erheblich – der Handel mit Kulturgütern wird damit stark eingeschränkt. Die Konvention verpflichtet den Besitzer – selbst den gutgläubigen Erwerber – gestohlenen, rechtswidrig entferntes oder rechtswidrig ausgeführtes Kulturgut bedingungslos an den rechtmäßigen Besitzer zurückzugeben.

Die Gesamtlage für den Schutz in- und ausländischen Kulturguts in Deutschland bleibt insgesamt Besorgnis erregend.

Zur Genese des Projekts

Seit einigen Jahren bemühe ich mich, in den Bereichen Kulturgutschutz / Raubgrabungen / Handel mit illegal erworbenem Kulturgut um erhöhte Transparenz und Kommunikation zwischen den Beteiligten. Als Beteiligte habe ich hier zunächst die Kulturverwaltungen, Staatsanwaltschaften, den Zoll und die Polizei betrachtet.

Der (ehemalige) Unterausschuss Denkmalpflege der Ständigen Kultusministerkonferenz in der Bundesrepublik Deutschland (UAD) hatte das Thema aufgegriffen und mich als Berichterstatter benannt. Daraufhin habe ich Kontakte mit Zollbehörden aufgebaut. Die KMK hat weiter den Kontakt mit der für den Sektor Polizei zuständigen Innenministerkonferenz hergestellt.

In Absprache mit einigen Kolleginnen und Kollegen aus den Ministerien anderer Bundesländer habe ich eine Konferenz zum Umgang mit Kulturgut

in illegalem Besitz organisiert, die erstmals am 22./23.02.2005 im Liebieg-Haus in Frankfurt tagte, wo wir uns gegenseitig unsere Arbeitsfelder, Probleme und Lösungsansätze vorgestellt haben. Der Gesprächsbedarf war immens. Ein Ziel musste und muss daher sein, den Kommunikationsfluss untereinander zu erhöhen. Dies gilt für die Kommunikation der beteiligten Sektoren Kultur, Polizei, Staatsanwaltschaften und Zoll untereinander, aber auch für die Kommunikation zwischen den in hohem Maß zersplittert organisierten Archäologien in Deutschland. Schon der dauerhafte Austausch von Information kann zu einer erheblichen Effizienzsteigerung und einer erhöhten Durchschlagskraft für archäologische Belange führen, wenn sie dadurch besser in die rechtlichen und politischen Abwägungen des öffentlichen Diskurses eingebracht werden. Eine erneute Tagung der Konferenz zum Umgang mit Kulturgut in illegalem Besitz steht in Berlin am 7.12.2005 an.

Aufruf zur Mitarbeit

Alle Mitglieder der DGUF, aber auch darüber hinaus alle Interessierten, sind zu einer Mitarbeit im AK 5: Archäologischer Kulturgutschutz aufgerufen. Gründungsmitglieder aus dem Vorstand sind: *Gerhard Ermischer, Reinhard Dietrich, Susanne Heun und Andrea Zeeb-Lanz.*

Anmerkungen

- 1 Stand des Manuskripts: 19.11.2005.
- 2 Gesetz zum Schutz deutschen Kulturguts gegen Abwanderung v. 6.8.1955 in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1999 (BGBl. I S. 1754, geänd. durch Art. 71 Siebente Zuständigkeits-VO v. 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785).
- 3 Für EG-Staaten besteht bereits durch Sonderregelungen ein erhöhter Schutz: Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 des Rates vom 9. Dezember 1992 über die Ausfuhr von Kulturgütern (Nr. Amtsblatt der EG Nr. L 395 vom 31. Dezember 1992, S.1); berichtigt am 19. Oktober 1996 (Amtsblatt der EG Nr. L 267, S. 30); geändert durch Verordnungen (EG) Nr. 2469/96 des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Änderung des Anhangs der Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern vom 9. Dezember 1992 (EWG) Nr. 3911/92 (Amtsblatt der EG Nr. L 335 vom 24. Dezember 1996, S.9) und die Verordnung (EG) Nr. 974/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung über die Ausfuhr von Kulturgütern vom 9. Dezember 1992 (Nr. EWG 3911/92).

Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (EWG) 3911/92 (Amtsblatt der EG Nr. L 77 vom 31. März 1993, S.24); berichtigt am 22. Oktober 1994 (Amtsblatt der EG Nr. L 272, S. 55); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1526/98 der Kommission vom 16. Juli 1998 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 752/93 der Kommission vom 30. März 1993 zur Durchführung der Verordnung (EWG) 3911/92 des Rates über die Ausfuhr von Kulturgütern (Amtsblatt der EG Nr. L 201 vom 17.07.98, S. 47); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 656/2004 der Kommission vom 7. April 2004 (Abl. L 104, S. 50); berichtigt am 8. Juni 2004 (Abl. L 203, S. 14)

4 Z.B. http://portal.unesco.org/en/ev.php-URL_ID=13039&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html

5 Z.B. http://www.unesco.ch/pdf/unitex_d.pdf

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an:

*Dr. Reinhard Dietrich
- Schatzmeister -
Schwarzburgstraße 51
D - 60318 Frankfurt a. M.*